

Satzung des Vereins Wirkstatt e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen *Wirkstatt e.V.*. Die Eintragung ins Vereinsregister erfolgt.
Der Sitz des Vereins ist Schleiden.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Erfüllung von Aufgaben im Bereich Sozialer Dienste, insbesondere das Vorhalten von Versorgungs-, Beratungs- und Projektangeboten für benachteiligte Personengruppen.

§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Schaffung bzw. Unterhaltung von Versorgungsangeboten des täglichen Bedarfs (Gebrauchsgüter, Kleidung uä.) für bedürftige Menschen
Schaffung bzw. Unterhaltung von Beratungsangeboten benachteiligte Personengruppen
Schaffung bzw. Durchführen von Projekten für gesellschaftlich benachteiligte Personengruppen/ Menschen mit Beeinträchtigungen/ Behinderungen
Gestaltung der Angebote auch mit ehrenamtlichen Helfern und Organisation ehrenamtlicher Arbeit
Beratungs- und Bildungsangebote auch in Zusammenarbeit mit sozialen Initiativen
Unterstützung von soziokultureller Arbeit
Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen
Öffentlichkeitsarbeit
Vernetzung von Angeboten
Entwicklung und Erprobung neuer Formen und Methoden der sozialen Arbeit
Berufliches Coaching zur Berufswegeplanung und Potenzialermittlung
Angebote zur Mediation, Konfliktbearbeitungsstrategien: Stärkung berufsstrategischer Kompetenzen

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten – abgesehen von Aufwandsersatz für die Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben – keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann werden, wer sich zu den in der Satzung niedergelegten Aufgaben bekennt und die Ziele des Vereins unterstützt.

Auf Antrag können auch juristische Personen Mitglied werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Ein Mitglied kann seinen Austritt aus dem Verein zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bewirken.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen oder von einzelnen oder allen Mitgliedschaftsrechten suspendiert werden, wenn es durch einen groben Verstoß gegen die Satzung oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt bzw. geschädigt oder sich einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht hat.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:
die Mitgliederversammlung,
der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (2) Der Vorstand hat die Mitglieder zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist binnen drei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter den in Satz 1 genannten Bedingungen einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung nimmt die Jahresberichte und den Prüfungsbericht für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
Mindestens alle vier Jahre wählt sie den Vorstand, mindestens zwei Revisorinnen/Revisoren. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts- und Wahlordnung beschließen.
- (4) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen.
- (5) Mitgliederversammlungen, die über Satzungsänderungen beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens 20 v.H. der Mitglieder oder – sofern der Verein weniger als 50 Mitglieder hat – mindestens 7 Mitglieder erschienen sind. Ist eine Mitgliederversammlung, die zu einer Satzungsänderung einberufen wurde, beschlussunfähig, ist sie mit einer Frist von 14 Tagen erneut einzuberufen. Sie entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der Erschienenen.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von einem Vorstandsmitglied und dem/der Protokollführenden zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Vereins.
Er besteht aus:
der/dem Vorsitzenden, einer/m Stellvertreterin/Stellvertretern,
und der KassiererIn/dem Kassierer.
Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist bei der nächsten Mitgliederversammlung nachzuwählen.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils ein Vorstandsmitglied vertreten.

- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
- (5) Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer berufen.
Diese/dieser ist als besondere(r) Vertreterin/Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt. Sie/er nimmt an den Sitzungen des Vorstands beratend teil. Der Vorstand kann die Einzelheiten der Geschäftsführung durch die/den besondere Vertreterin/besonderen Vertreter durch generelle Dienstanweisung und Weisung im Einzelfall regeln.
- (6) Der Vorstand kann Fachausschüsse und einzelne Sachverständige mit Sonderaufgaben betrauen.
- (7) Für ein Verschulden der Vorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Vorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei.
Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im voraus ausgeschlossen ist sowie Fälle der groben Fahrlässigkeit.

§ 8 Rechnungswesen

- (1) Der Verein ist zu jährlichen Budgets (Wirtschafts-, Finanz- und Investitionspläne) verpflichtet.
- (2) Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins nach Genehmigung des Finanzamtes an Tafel Kall e.V..
Der Anfallsberechtigte hat das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden.

Beschlossen:

Schleiden, 07.09.11